

Hygienekonzept der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen

in der Fassung vom 28.01.2022

1. Vorbemerkung

Im vorliegenden Hygienekonzept sind wichtige Eckpunkte zur Nutzung von Hochschuleinrichtungen während der Corona-Pandemie geregelt. Das Hygienekonzept soll Infektionen mit dem Covid-19-Virus an der Hochschule verhindern. Die Pädagogische Hochschule Heidelberg trägt mit der Absicherung eines hygienischen Umfeldes zur Erhaltung der Gesundheit der Hochschulangehörigen bei. Alle Angehörigen der Hochschule sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Die folgenden Regelungen gelten für alle Hochschulangehörigen und grundsätzlich auch für externe Dienstleister und Besucher/innen, soweit nicht dort (z.B. für Handwerksbetriebe) Sonderregelungen greifen. Sie gelten für alle Standorte der Hochschule und werden ständig fortgeschrieben.

Alle Angehörigen der Hochschule werden fortlaufend über den aktuellen Stand, die Einzelregelungen und deren Ausnahmen informiert (über die Website, die Mittwochsmitteilungen bzw. die CampusNews); alle Angehörigen der Hochschule sind aufgefordert, die Informationen auch von sich aus abzurufen.

Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 28. Januar gültigen Fassung
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst – CoronaVO Studienbetrieb und Kunst) vom 20. September 2021 in der ab 12. Januar 2022 gültigen Fassung
- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 26. November 2021 in der ab 27. Dezember 2021 geltenden Fassung
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 25. Juni 2021 i.d.F.v. 22.11.2021
- DGUV Coronavirus (SARS-CoV-2) – Empfehlungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Wichtige Links:

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_28b.html

www.ph-heidelberg.de/coronavirus

<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Sport>

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html?cms_box=1&cms_current=COVID-19+%28Coronavirus+SARS-CoV-2%29&cms_lv2=13490882

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

<https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/index.jsp>

2. Allgemeine Nutzungsbedingungen der Hochschule zur Sicherstellung des Infektionsschutzes

Zutritt zur Hochschule

Zutritt zur Hochschule haben Mitglieder und Angehörige der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte, Studierende etc.) sowie externe Personen mit konkreter Terminvereinbarung oder zum Besuch einer Veranstaltung.

Das Betreten der Hochschule bzw. eine Teilnahme an Veranstaltungen ist nicht zulässig für Personen,

1. die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störungen des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen
2. die keinen FFP2-Atemschutz tragen sowie für
3. Studierende und Beschäftigte, die weder geimpft noch genesen noch getestet sind

Personen, die zu einer der Grupp nach Ziff. 1 gehören und sich bereits auf dem Gelände der Hochschule befinden, müssen sich unverzüglich nach Hause und/oder in ärztliche Behandlung begeben. Wir bitten in diesen Fällen, alle nicht notwendigen Kontakte zu vermeiden und sich umgehend telefonisch mit dem Hausarzt und/oder mit dem kassenärztlichen Notdienst oder dem Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen.

Personen, für die die Einhaltung des Zutritts- und Teilnahmeverbots im Einzelfall nicht zumutbar oder die Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich ist, nehmen bitte Kontakt mit dem Rektorat (rektorat@vw.ph-heidelberg.de) auf.

Präsenzveranstaltungen Lehre

Das Wintersemester 2021/2022 findet grundsätzlich in Präsenz statt. Gesonderte Genehmigungen sind nicht mehr erforderlich. Dies gilt auch für Exkursionen. Ergänzend sind Veranstaltungen in digitalen Formaten möglich.

Präsenzveranstaltungen mit externen Teilnehmer*innen (außerhalb von Lehrveranstaltungen, z.B. Projekttreffen, Tagungen)

Nach wie vor sind die Hochschulgebäude grundsätzlich für Nicht-Hochschulmitglieder oder – Angehörige geschlossen. Das Rektorat entscheidet über Ausnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei werden u.a. das Hochschulinteresse an der Veranstaltung und die Zahl der vorgesehenen Teilnehmer*innen berücksichtigt.

Die Genehmigung für eine Veranstaltung mit externen Teilnehmer*innen ist unter Beifügung der „Checkliste für Veranstaltungen extern“ (s. https://www.ph-heidelberg.de/fileadmin/sonstiges/Corona/Hygienekonzept/Checkliste_f%C3%BCr_die_Nutzung_von_Hochschuleinrichtungen_unter_Coronabedingungen_15.09.2021.docx) an das Rektorat zu richten. In jedem Fall sind mindestens die Vorgaben dieses Hygienekonzepts zu berücksichtigen.

G-Regeln ab Inkrafttreten der Alarmstufe (seit 17.11. bzw. 24.11.2021)

Ab Inkrafttreten der Alarmstufe (in Baden-Württemberg seit dem 17.11.2021) ist der Zutritt zur Hochschule für Studierende nur nach der 3-G-Regel zulässig; d.h., nur geimpfte, genesene oder getestete Studierende dürfen die Hochschule betreten. Der 3-G-Status darf von den Beschäftigten bei konkretem Anlass (z.B. Gesprächstermine) kontrolliert werden. Ausgenommen von diesen „3G-Zutrittsregelungen“ ist das Betreten der Hochschule zwecks Durchführung eines Tests (s.u. „Covid-Tests“) sowie der Besuch der Hochschulbibliothek, wenn lediglich vorbestellte Bücher abgeholt oder Bücher abgegeben werden.

Dasselbe gilt seit 24.11.2021 grundsätzlich auch für Beschäftigte. Näheres hierzu s.u.

Zusätzlich gelten während der **Alarmstufe II** folgende Regelungen:

- Die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen in geschlossenen Räumen sowie die Nutzung studentischer Lernplätze außerhalb der Bibliothek ist nur noch für Studierende möglich, die geimpft oder genesen sind. Diese 2-G-Regel gilt nicht nur für Studierende, sondern auch für sonstige an den Veranstaltungen Mitwirkende (Ausnahme: Lehrende).
- Ausnahme sind Präsenzveranstaltungen, die spezielle Arbeitsmittel oder -räume erfordern und daher nicht online ausgebracht werden können. Dort gilt weiterhin die 3-G-Regel. Hierzu gehören bis auf weiteres diejenigen Lehrveranstaltungen, die im vergangenen **Wintersemester** als fachpraktische Veranstaltungen genehmigt waren sowie analoge Veranstaltungen des laufenden Semesters.
- Für Lehrende gilt weiterhin, wie für alle anderen Beschäftigten, die 3-G-Regel
- Die 3-G-Regel gilt außerdem weiterhin für Prüfungen, Zugangs- und Zulassungsverfahren sowie den musikalischen Übebetrieb.
- Für Veranstaltungen mit Externen außerhalb von Lehrveranstaltungen (Projekttreffen, Kongresse und Tagungen etc.) gilt die allgemeine Coronaverordnung. Ab Inkrafttreten der Alarmstufe II bedeutet dies, dass an diesen Veranstaltungen entsprechend der 2-G+-Regel nur noch geimpfte und genesene Personen mit zusätzlicher Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Tests teilnehmen dürfen.
Die Organisator*innen der jeweiligen Veranstaltung sind für die Überprüfung der Einhaltung der 2-G+-Regel verantwortlich. Personen, deren Genesung oder vollständige Impfung noch nicht länger als 3 Monate zurückliegt oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben sowie solche, für die keine Empfehlung der Stiko hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht, brauchen auch in 2G+-Bereichen keinen negativen Antigen- oder PCR-Test.

Die aktuell gültige Stufe kann unter: <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/> abgerufen werden.

Überprüfung 2- bzw. 3-G-Regel

In der Alarmstufe ist eine Vollkontrolle der Einhaltung der G-Regelungen bei Lehrveranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmenden vorgeschrieben. Die Kontrolle der Ausweise bzw. der vorliegenden Testung erfolgt durch die Lehrenden in ihrer jeweiligen Veranstaltung. Hierfür kann z.B. die CovPass Check-App des RKI genutzt werden. Zur Erleichterung können die Studierendenausweise (Karten) der Geimpften/Genesenen auf Wunsch nach einmaliger Überprüfung durch die Hochschule mit einem gelben Aufkleber gekennzeichnet werden. Der Aufkleber ist seit 29.11.2021 gegen Vorlage des Nachweises an folgenden Stellen erhältlich:

- Student Service Centre SSC (Altbau Raum 012a), Mo und Mi 10:00-14:00, Do 10:00-16:00
- Teststation (Vorraum Mehrzweckhalle): Mo – Fr 8:00-9:45
- Bibliothek: Hauptgebäude Mo – Fr 08:30 – 16:00 und Lesesaal Neubau Mo-Fr 10:30 – 14:00
- Lehrveranstaltungen mit mehr als 50 TN: bei der Einlasskontrolle
- Internationale Studierende: Akademisches Auslandsamt

Für Veranstaltung mit mehr als 50 Teilnehmenden wird zentral eine Kontrolle bereitgestellt. Zusätzlich hierzu sind die Lehrenden berechtigt, das Vorliegen der 3-G-Voraussetzungen zu überprüfen.

Die Hochschule führt darüberhinaus an den Eingängen und in den Gebäuden Schwerpunktkontrollen durch.

Personen, die durch ärztliches Attest von der Maskenpflicht befreit sind, müssen in jedem Fall von den Lehrenden bzw. Veranstaltungsleitungen auf die Einhaltung der 2- bzw. 3-G-Regel überprüft werden, es sei denn, dies ist bereits bei einer Stichprobenkontrolle zu Beginn der Veranstaltung erfolgt.

Bei mündlichen Prüfungen erfolgt die Kontrolle zu Beginn jeder Prüfung durch die*den Prüfende*n.

Verstöße gegen die 2- bzw. 3-G-Regel ziehen einen Ausschluss von der jeweiligen Veranstaltung nach sich. Wer ohne einen entsprechenden 2- bzw. 3-G-Status an einer Veranstaltung teilnimmt, handelt ordnungswidrig.

3-G-Regel für Beschäftigte

Seit 24.11.2021 gilt mit Inkrafttreten des geänderten Infektionsschutzgesetzes die 3-G-Regel auch für Beschäftigte (mit TV-L-Vertrag oder im Beamtenstatus; Lehrbeauftragte, nicht: Hilfskräfte mit Hiwi-Vertrag; für letztere gelten die bekannten Regelungen der CoronaVO Studienbetrieb). D.h., die Hochschule darf nur mit einem entsprechenden Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) betreten werden. Für die Testung reicht ein tagesaktueller Schnelltest (höchstens 24 Stunden alt). Die Hochschule ist verpflichtet, dies täglich zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Regelung gilt nach heutigem Stand zunächst bis 19.03.2022.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben gilt an der Hochschule folgende Regelung:

Beschäftigte bzw. Lehrbeauftragte, die **nicht geimpft oder genesen** sind (oder die keine Bescheinigung über ihren Immunisierungsstatus – s.u. - erhalten möchten), müssen bei Betreten der Hochschule einen aktuellen Schnelltest oder einen PCR-Test vorlegen. Die Testnachweise müssen zu Beginn des Dienstes im Altbau, Zimmer 205a, abgegeben werden. Die zentrale Abgabestelle ist zwischen 07.30 Uhr und 13.00 Uhr erreichbar. Die Nachweise können auch eingescannt an die email-Adresse: infschgbescheinigung@ph-heidelberg.de geschickt werden.

Ohne Testnachweis darf die Hochschule nur betreten werden, um einen an der Hochschule angebotenen beaufsichtigten Schnelltest zu machen.

Alle Beschäftigten bzw. Lehrbeauftragten, die über eine **vollständige Impfung verfügen oder genesen** sind, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung über ihren Immunisierungsstatus. Damit entfällt die tägliche Vorlagepflicht von Testnachweisen.

Für das Ausstellen der Bescheinigung muss entweder der gelbe Impfpass oder ein entsprechendes (digitales) Impfbzertifikat bei der zentralen Abgabestelle (Altbau, Zi. 205a, s.o.) vorgelegt werden. Lehrbeauftragte erhalten die Bescheinigung bei ihrer Institutsleitung (Fakultät I) bzw. beim Fakultätssekretariat (Fakultät II und III). Die Nachweise können auch eingescannt per email geschickt werden (infschgbescheinigung@ph-heidelberg.de für Beschäftigte bzw. die entsprechende Dekanats-/Instituts-Mailadresse für Lehrbeauftragte). Es ist darauf zu achten, dass bei dem Scan neben dem Immunisierungsstatus auch der Name erkennbar ist.

Das Ausstellen der Bescheinigung wird von der Hochschule personenbezogen dokumentiert (ohne Differenzierung zwischen „geimpft“ oder „genesen“). Sämtliche Daten (Vermerk über Bescheinigung, Testnachweise etc.) werden nach einem halben Jahr wieder gelöscht/vernichtet.

COVID-19-Tests

Die Hochschule bietet derzeit für Beschäftigte die zumindest teilweise in Präsenz in der Hochschule arbeiten, sowie für Studierende täglich (Mo bis Fr) COVID-19-Schnelltests als Selbsttests unter Aufsicht an. Die Selbsttests werden im Altbau in der Keplerstraße von 08.00 – 10.00 Uhr im Vorraum der Mehrzweckhalle („Garderobe“), Keplerstraße 87, durchgeführt. Die Tests sind nur hochschulintern gültig und gelten am Testtag, nicht mehr am Folgetag.

Verfahren bei Schwangerschaft

Schwangere Studentinnen nehmen an Präsenzveranstaltungen des Lehrbetriebs nicht teil. Mit den jeweiligen Lehrenden werden die Möglichkeiten einer Online-Teilnahme oder sonstigen Vermittlung des Lehrstoffs besprochen. Falls sich eine Präsenzteilnahme nicht vermeiden lässt, ohne dass der Studienerfolg gefährdet ist, ist in der Lehrveranstaltung durchgehend ein Abstand der Schwangeren zu anderen Studierenden und zu Lehrenden von mindestens 1,50 Metern einzuhalten. Die Schwangere (nicht die anderen Studierenden!) muss auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichten. Auf regelmäßige Lüftung der entsprechenden Räume muss besonders geachtet werden.

Schwangere Mitarbeiterinnen sollten ihre Arbeit möglichst von zuhause aus erbringen. Falls dies nicht möglich ist, ist sowohl bei Lehrveranstaltungen als auch im Bereich der Verwaltung auf den Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen zu achten.

Vorgehen bei Auftreten eines COVID-Falls (positive Testung, Symptome)

Personen, die typische Corona-Symptome haben oder die positiv auf das Corona-Virus getestet wurden, werden gebeten, hierüber umgehend das Rektorat (rektorat@vw.ph-heidelberg.de) zu informieren, um die Lage an der Hochschule insgesamt einschätzen zu können.

Auch wenn diese Mitteilung nicht verpflichtend ist, dient sie dem Schutz aller Hochschulmitglieder.

Für Lehrende: Sollte im Rahmen von Präsenz-Lehrveranstaltungen ein COVID-19-Fall auftreten, sollte die*der Betroffene gebeten werden, die Kommiliton*innen und Lehrenden aller Präsenz-Lehrveranstaltungen, die in den letzten Tagen besucht wurden, zu informieren. Parallel sollte die*der Lehrende die Teilnehmenden der eigenen Lehrveranstaltung informieren, dass ein Fall aufgetreten ist (ohne Namensnennung!), damit alle (auch die Geimpften und Genesenen) die Möglichkeit haben, einen Selbsttest zu machen. Testkits hierfür können bei Bedarf im Rektorat abgeholt werden. Die Lehrveranstaltungen selbst können dann weiter stattfinden, sie können aber auch in der entsprechenden Woche verlegt oder online durchgeführt werden.

Impfungen

Die Hochschule empfiehlt dringend, sich impfen zu lassen, weil nur so ein möglichst guter Schutz vor Infektionen gewährleistet ist. Für Beschäftigte besteht die Möglichkeit, sich während der Arbeitszeit impfen zu lassen.

Maskenpflicht

In allen Gebäuden der Hochschule sowie auf dem gesamten Hochschulgelände besteht die Pflicht, einen FFP2-Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN 95, N 95, KF 94, KF 99 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen (s. unter 4. „Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung“). **Eine medizinische oder sonstige Maske („OP-Maske“) reicht (in der Warn- und Alarmstufe) nicht aus.** Diese „Maskenpflicht“ gilt auf sämtlichen Verkehrswegen und -flächen wie z.B. den Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern, Aufzügen und Toiletten, außerhalb der Gebäude in den Zugangs- und Eingangsbereichen. Sie gilt auch während der Lehrveranstaltungen und anderer Veranstaltungen, bei schriftlichen Prüfungen, während des Aufenthaltes auf Lernflächen (Bibliothek, Lesesaal, Didaktische Werkstätten u.ä.), für Besucher/innen in Büroräumen sowie für Beschäftigte bei direktem Kontakt mit Studierenden und Besuchern/Besucherinnen (z.B: Studierendensekretariat, SSC etc.).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind

- der Aufenthalt im Freien, wenn der Abstand von mindestens 1,50 m zuverlässig eingehalten werden
- Beschäftigte an ihrem Arbeitsplatz, sofern kein Kontakt mit Besucher*innen besteht und der Abstand zu Kolleg*innen eingehalten werden kann bzw. entsprechende Trennwände vorhanden sind,
- Teilnehmer*innen von internen Besprechungen, es sei denn, der Abstand von mindestens 1,50 m kann nicht zuverlässig eingehalten werden
- Studierende und Lehrende während mündlicher Prüfungen und Vortragende in (Lehr)veranstaltungen, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Personen während des musikalischen oder darstellenden Vortrags sowie beim musikalischen Übebetrieb, bei der Sportausübung und bei der Nahrungsaufnahme

- Personen, die durch ärztliches Attest von der Maskenpflicht befreit sind. Diese Personen wenden sich bitte vor der Teilnahme an Veranstaltungen an die Veranstaltungsleitung/die Lehrenden.

Abstandsgebot

Unabhängig von der Maskenpflicht wird empfohlen, wo immer es geht einen Mindestabstand von 1,50 Metern, besser 2 Metern, einzuhalten. Ist dies im Einzelfall nicht möglich oder unzumutbar, ist auch in den Außenbereichen eine Maske zu tragen.

Lüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es sollte ca. alle 20-30 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung über mehrere Minuten vorgenommen werden. Dies gilt für alle Räume und die Flure, vor allem aber für Räume, in denen keine Lüftungsanlage vorhanden oder in Betrieb ist.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist dieser Raum für Präsenzveranstaltungen nicht geeignet, sofern nicht eine Raumluftanlage den Luftaustausch sicherstellt. Zusätzlich werden CO₂-Ampeln zur Verfügung gestellt.

Einbahnprinzip und Rechtslaufgebot

Auf den Wegen durch die Hochschule gilt das „Einbahnprinzip“ und das „Rechtslaufgebot“.

Im Einzelnen heißt dies:

Ein- und Ausgänge zu den Gebäuden/Räumen sind soweit möglich in jeweils einer Richtung zu benutzen. Bei Zugängen, die sowohl als Eingang als auch als Ausgang genutzt werden müssen, sollten Kollisionen möglichst vermieden und besonders auf den Mindestabstand (s.o. Abstandsgebot) geachtet werden.

Auf Fluren und in den Gängen sollte rechts gelaufen werden, ggf. sind die Wege nacheinander zu benutzen. Warteschlangen vor Räumen oder Gebäuden sind zu vermeiden.

Datenerhebung

Gem. § 8 CoronaVO sowie § 5 CoronaVO „Studienbetrieb und Kunst“ müssen bei Veranstaltungen und bei der Nutzung von Einrichtungen mit Studienbetrieb die Daten der Teilnehmenden erhoben werden, um bei einer möglichen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionswege nachvollziehen zu können. In der Hochschule wird die Anwesenheit mittels QR-Code über das eigene Smartphone, im Einzelfall ersatzweise per Papier dokumentiert. Die Datenerfassung erfolgt so minimal wie möglich und unter Einhaltung der DSGVO. Alle Daten werden nach 30 Tagen automatisiert gelöscht. Es werden keine Cookies verwendet.

Alternativ zum QR-Code-Scan kann die Software auch direkt über folgenden Link aufgerufen werden: <https://www.phhd-besuchsportal.de/auswahl>. Weiterführende Informationen sind ebenfalls auf dieser Seite (Menü-Symbol) zu finden.

Für Teilnehmende, die nicht im Besitz eines entsprechenden Smartphones sind, liegen Teilnahmebögen aus (s. www.ph-heidelberg.de/teilnehmerliste-lehr-veranstaltungen_bzw._www.ph-heidelberg.de/teilnehmerliste-externe). Die Liste/der Bogen muss vier Wochen lang aufbewahrt und dann gelöscht bzw. vernichtet werden.

Zu den Einrichtungen der Hochschule mit Studienbetrieb gehören:

1. Akademisches Auslandsamt mit dem Center for International Teacher Education (CITE)
2. Graduate School
3. Hochschulbibliothek
4. Studentische Lernplätze
5. Medienzentrum (MeZ)
6. Professional School
7. Rechenzentrum (RZ)
8. Transferzentrum (TZ)
9. Didaktische Werkstätten
10. SSC
11. Studienbüro, Prüfungsamt und andere Einrichtungen mit Beratungssituationen

Von einem Studienbetrieb i.S. der CoronaVO „Studienbetrieb und Kunst“ ist dann auszugehen, wenn ein Aufenthalt von Studierenden länger als wenige Minuten dauert.

Schulpraxisbegleitung

Schulpraxisbegleitung hat grundsätzlich in Präsenz zu erfolgen. Ausnahmen sind nur mit ärztlichem Attest aus gesundheitlichen Gründen möglich. Das Attest ist einzureichen über das Prorektorat für Studium, Lehre und Weiterbildung.

Betriebsärztliche Vorsorge

Beschäftigte können sich auf Wunsch individuell von der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ebenso können Ängste und psychische Belastungen auf Grund der aktuellen Corona-Situation angesprochen werden. Näheres unter: <https://www.ph-heidelberg.de/bgm/themen/arbeitsmedizinische-sprechstunde.html>

Homeoffice und Präsenzarbeit

Sowohl im Verwaltungsbereich als auch im wissenschaftlichen Dienst besteht nach wie vor die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten. Seit 24.11.2021 besteht auch wieder (wie im vergangenen Frühsommer) die Pflicht, soweit möglich dieses Angebot anzunehmen. Allerdings wird der Lehrbetrieb weiterhin im (eingeschränkten) Präsenzbetrieb stattfinden; d.h., dass auch in der Verwaltung die Dienstleistungen zumindest in den Servicebereichen vor Ort erbracht werden müssen (Öffnungszeiten SSC, Studienbüro, ZfS, Prüfungsamt, Bibliothek etc.). Daher ist trotz Homeoffice die entsprechende Ansprechbarkeit vor Ort sicherzustellen. Andere Tätigkeiten können, auch über die bisherige Praxis hinaus, im Homeoffice erledigt werden.

Bei Tätigkeiten in Präsenz sind die Büros möglichst mit nur einer Person zu besetzen. In Ausnahmefällen und bei entsprechender Größe können auch mehrere Personen (unter Einhaltung des Abstandsgebots) zusammen in einem Raum sitzen. Soweit möglich, sollte bei

Mehrfachbelegung nach Absprache ein schichtweises Arbeiten (z.B. tageweise) vereinbart werden. Falls die erforderlichen Abstände von mindestens 1,50 Metern nicht eingehalten werden können, sollen zwischen den Arbeitsplätzen Trennwände aufgestellt werden (können beim Inneren Dienst angefordert werden). Alternativ ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auf eine regelmäßige Belüftung ist zu achten.

Beschäftigte und ihre Vorgesetzten, bei denen unterschiedliche Auffassungen über die Notwendigkeit der Anwesenheit vor Ort besteht, wenden sich bitte an das Rektorat (rektorat@vw.ph-heidelberg.de). Bei Präsenzzeiten in der Hochschule sind die in diesem Hygienekonzept beschriebenen Maßnahmen zu beachten.

Besprechungen

Besprechungen und Sitzungen können als Telefonkonferenz oder Videokonferenz oder in Präsenz abgehalten werden. Falls sie in Präsenz stattfinden, sind die gebotenen Abstände einzuhalten und es ist jeweils spätestens nach 30 Minuten gründlich zu lüften. Auch bei Besprechungen sind die Teilnehmenden zu dokumentieren (Protokoll oder Teilnehmerliste etc.), um eine eventuell auftretende Infektionskette nachvollziehen zu können.

Arbeitsmittel

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind möglichst personenbezogen zu verwenden. Soweit dies nicht möglich ist, werden gemeinsame Arbeitsmittel wie Tastatur, Mouse, Chipkarten-Pad, Handscanner, Stuhlgriffe, Möbelgriffe, Tischflächen und Bildschirm, Telefon und Telefonaufgabe möglichst nach und/oder vor Gebrauch von der Nutzerin/dem Nutzer gereinigt. Ggf. sollen Handschuhe getragen werden.

Dienstfahrzeuge

Dienstfahrzeuge sind, wenn möglich, alleine zu benutzen. Bei Benutzung mit mehreren Personen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ggf. können auch Handschuhe getragen werden. Nach Gebrauch sind die benutzten Flächen (Lenkrad, Schalthebel etc.) zu reinigen.

3. Räume und Raumhygiene

Seminar- und Übungsräume

Seminar- und Übungsräume, Hörsäle sowie Sozialräume der Hochschule können mit der regulären Belegkapazität genutzt werden.

In Räumen, die über zwei Zugänge verfügen, wird ein Zugang als Eingang, der andere Zugang als Ausgang gekennzeichnet.

In allen Seminar- und Übungsräumen sowie in den Hörsälen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Wer einen Raum für eine Veranstaltung bucht oder buchen lässt, achtet verantwortlich darauf, dass

- alle Teilnehmenden eine Mund-Nasenschutz-Bedeckung tragen

- die festgelegte Zahl der Normalbelegung des Raumes (incl. Veranstalter/in) nicht überschritten wird.

Halten sich Anwesende nicht an die Anweisungen, müssen sie die Veranstaltung verlassen.

Aufzüge

Die Nutzung von Personenaufzügen darf nur einzeln erfolgen. Die Aufzüge sind grundsätzlich vorrangig von Rollstuhlfahrenden, beeinträchtigten Personen oder zum Gütertransport zu benutzen. Gruppenbildung vor Aufzügen ist auf jeden Fall zu vermeiden.

Toiletten

Auch in den Toiletten (an den Waschbecken etc.) sollte der Abstand von 1,5 – 2 m eingehalten werden. Es soll vor Betreten eines Toilettenraumes darauf geachtet werden, wie viele Personen sich schon dort befinden. Unabhängig davon besteht auch in den Toiletten Maskenpflicht.

Oberflächenreinigung und -desinfektion

Nach Informationen des Robert-Koch-Instituts Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung rasch ab. Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor, eine Übertragung ist jedoch auch nicht völlig ausgeschlossen, insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person. Daher werden Oberflächen in der Hochschule verstärkt gereinigt.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung).

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen und Fenstern) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische und Telefone sowie
- alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier werden vorgehalten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe und ein einfacher Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

4. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese kann vor allem beim Atmen, Sprechen, Husten Niesen, aber auch beim Singen erfolgen. Die Tröpfchen und Aerosole werden dabei vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege aufgenommen. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Näheres hierzu unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

- Bei Symptomen für Atemwegserkrankungen zu Hause bleiben.
- Abstand halten: Es ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,50 Metern (besser: 2 Metern) einzuhalten.
- Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen oder an die Nase fassen.
- Vor dem Essen die Hände gründlich waschen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
- Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen: Damit können Tröpfchen abgefangen werden, die man z. B. beim Husten, Niesen und Sprechen ausstößt. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz), siehe dazu Abschnitt „Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung.“

Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

In der Hochschule gilt eine allgemeine Verpflichtung, auf den Verkehrswegen und -flächen sowie in Veranstaltungen eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen (§ 4 Corona-Verordnung Studienbetrieb).

Allerdings können sich Träger/innen von MNB nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für die MNB keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde. Die Maske kann jedoch ein zusätzlicher Baustein sein, um – in Kombination mit den anderen Hygieneregeln - die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu reduzieren.

Wenn MNB von Beschäftigten und Studierenden getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM, zu finden unter:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html;jsessionid=9CA6581B02D6EE3857BBFA21DFA25A8D.internet551?nn=938774>)

zu beachten:

- Auch mit MNB sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte längstens für einen Tag getragen werden. Bei deutlicher Durchfeuchtung ist sie häufiger zu wechseln.
- MNB sollten nach eintägiger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad mit Vollwaschmitteln gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Herstellerhinweise sind ggf. zu beachten.

Die Hygienevorschriften sind unbedingt einzuhalten, für entsprechende persönliche Hygiene ist jede und jeder Einzelne selbst verantwortlich.

Ergänzend zu den MNB kann die Augenpartie durch Visiere geschützt werden.

5. Sonstige Schutzmaßnahmen

Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sind in allen Veranstaltungsräumen bereitgestellt.

Den Beschäftigten werden in den Abteilungen/Bereichen bei Bedarf Atemschutzmasken zur Verfügung gestellt. In Bereichen, die (eingeschränkten) Publikumsverkehr haben, werden außerdem Einmalmasken und Handschuhe sowie bei Bedarf Spuckschutzvorrichtungen zur Verfügung gestellt.

An den Ein- und Ausgängen der Gebäude sind Desinfektionsspender aufgestellt.

6. Hochschulsport

Präsenzveranstaltungen des Hochschulsports sind entsprechend der Regelungen für den Freizeit- und Amateursport zulässig. Danach sind der Zutritt und die Sportausübung in den Alarmstufen nur immunisierten Personen (geimpft oder genesen) gestattet. Zusätzlich muss in der Alarmstufe II bei Sportausübung in geschlossenen Räumen ein aktueller negativer Antigen- oder PCR-Test vorgelegt werden (Ausnahme: vollständig geimpfte Personen, deren letzte Schutzimpfung nicht mehr als drei Monate zurückliegt). Trainings- und Übebetrieb im Freien ist ohne zusätzlichen negativen Test möglich.

7. Öffnung von Einrichtungen

Zu den Bedingungen der Nutzung der Hochschulbibliothek sowie anderer Einrichtungen beachten Sie bitte die Angaben auf der Website der Bibliothek <https://www.ph-heidelberg.de/bibliothek/aktuelles.html> sowie auf den Websites der jeweiligen Einrichtung.

8. Inkraftsetzung

Das Hygienekonzept wird als Dienstanweisung an der Hochschule in Kraft gesetzt. Es gilt, soweit nicht in den einzelnen Punkten abweichende Termine aufgeführt sind, ab 28.01.2022.

28.01.2022

gez. Huneke
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke (Rektor)

Anlage: Checkliste für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen mit externen Teilnehmer*innen unter Coronabedingungen (www.ph-heidelberg.de/corona-checkliste)